



Personalreglement ev. ref. Kirchgemeinde Wyssachen

13. Oktober 2025

(gültig ab 1. Januar 2026)

(Ersetzt Personalreglement vom 9. Dezember 2013 sowie die
Personalverordnung vom 20. Februar 2024)

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS.....	3
LOHNSYSTEM	4
LEISTUNGSBEURTEILUNG	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	7
ANHANG II	9
AUFLAGEZEUGNIS	11

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde Wyssachen.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Wyssachen wird privatrechtlich mit Vertrag angestellt. ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht.
Anstellung nach Personalrecht der ref. Landeskirche	³ Für Pfarrpersonen gelten die Bestimmungen des Personalrechtes der reformierten Landeskirche Bern-Jura-Solothurn.

Ausnahmen

Betreuungszulagen Langzeitkonto	⁴ Auf die Ausrichtung von Betreuungszulagen und die Führung von Langzeitkontos wird verzichtet.
Überzeitregelung	⁵ Die Höchstzahl der Überstunden beträgt 40 Stunden pro Jahr. Ins neue Jahr werden höchstens 10 Stunden übertragen.
Treueprämien	⁶ Vertraglich angestelltes Personal hat anrecht auf eine Treueprämie. Die Ausrichtung einer Treueprämie erfolgt erstmals nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren. Die Treueprämie entspricht einem halben Monatslohn. Für die Berechnung ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad während der vorausgegangenen fünf Jahre massgebend.
Kündigungsfristen	Art. 3 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit drei Monate. ² Die Kündigung durch den Kirchgemeinderat erfolgt in Form einer schriftlichen Begründung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 4 ¹Die Stellen der Kirchgemeinde Wyssachen werden soweit möglich einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

²Für jede Gehaltsklasse besteht ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Dem Grundgehalt sind Eingangsstufen vorangestellt.

Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Beim Grundgehalt sind 6 Eingangsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehaltes vorangestellt.

³Der Lohn kann als Monatslohn oder als Stundenlohn ausbezahlt werden. Der Stundenlohn berechnet sich aufgrund des Monatslohns, zusätzlich Ferienentschädigung, Feiertagsentschädigung und 13. Monatslohn.

Aufstieg

Art. 5 ¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. Auf einen schematischen Aufstieg der Gehaltsstufen wird verzichtet.

²Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der Privatwirtschaft.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Pfarrpersonen

Art. 6 Die Anstellung von Pfarrpersonen richten sich nach dem Personalreglement und Personalverordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Für sie gelten die jeweiligen diesbezüglichen Bestimmungen.

Organisten Kirchenmusiker

Art. 7 Über die Entschädigung für Organisten und Kirchenmusiker entscheidet der Kirchgemeinderat. Er berücksichtigt dabei die finanzielle Lage der Kirchgemeinde und so weit möglich die Empfehlung des Synodalrates. (Anhang I).

Laienmusiker Leiter Chorprojekte Laienmusiker Musikgruppen Musik- und Gesangsvereine

Art. 8 Über die Entschädigung für die musikalische Gestaltung eines Gottesdienstes durch Laien, Musikgruppen und Vereine entscheidet der Kirchgemeinderat. (Anhang I)

Leistungsbeurteilung

- Mitarbeitergespräche **Art. 9** ¹Das Präsidium oder ein weiteres Ratsmitglied führt mit allen Angestellten mind. alle 3 Jahre ein Mitarbeitergespräch durch.
- ²Den Mitarbeitenden steht jederzeit das Recht zu, ein Mitarbeitergespräch zu verlangen.

Besondere Bestimmungen

- Unfallversicherung **Art. 10** Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- Krankentaggeldversicherung **Art. 11** Die Kirchgemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämie wird je zur Hälfte (Arbeitsgeber/Arbeitnehmer) aufgeteilt.
- Pensionskasse **Art. 12** ¹Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
- Abgangsentschädigung
Rentenansprüche **Art. 13** Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.
- Sitzungsgeld **Art. 14** Das angestellte Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld in der Höhe der übrigen Sitzungsteilnehmer, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
- Aussergewöhnliche
Leistungen **Art. 15** Der Kirchgemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 500.00 im Einzelfall belohnen.
- Jahresentschädigungen,
Spesen **Art. 16** Die Entschädigungen und Spesen des Kirchgemeinderates werden im Anhang II geregelt. Die übrigen Entschädigungen und Spesen werden durch den Kirchgemeinderat im Anhang II festgelegt.
- Mitarbeiteranlass **Art. 16** ¹ Jedes Jahr wird ein Mitarbeiterabend (Freiwillige und Ehrenamtliche, Kirchgemeinderat, Mitarbeiter) durchgeführt.
- ²Die Kosten werden in den Voranschlag aufgenommen.

Ratsanlass

Art. 17 ¹Dem Kirchgemeinderat steht pro Jahr ein gemeinsamer Anlass zu.

²Die Kosten werden in den Voranschlag aufgenommen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18 ¹Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2026 in Kraft.

²Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 09.12.2013 und die Personalverordnung der Kirchgemeinde Wyssachen vom 20.02.2024 auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025 beraten und genehmigt.

Ev. ref. Kirchgemeinde Wyssachen

Die Präsidentin



Christine Hess

Die Sekretärin



Anja Heiniger

Anhang I

1. Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Wyssachen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet.

a) Administrative Sachbearbeitung	GK 10 - 12
b) Sachbearbeitung Finanz- und Rechnungswesen	GK 16 - 18
c) Hauswartin / Hauswart	GK 8 - 12
d) Sigristin / Sigrist mit Hauptverantwortung	GK 8 - 12
e) Mitarbeiterin / Mitarbeiter Hauswartung	GK 6 - 10
f) Mitarbeiterin / Mitarbeiter Sigristenamnt	GK 6 - 10

2. Löhne ohne Zuordnung in Gehaltsklassen

KUW Mitarbeitende ohne Ausbildung Katechet /Katechetin
pro Lektion

Fr. 50.00 – Fr. 66.00

Stundenansätze für Aushilfen

Stundenlöhne für Aushilfen werden im Rahmen von CHF 10.00 bis CHF 60.00 durch den Kirchgemeinderat festgelegt. Im jeweiligen Stundenansatz für Aushilfen sind Ferien-Feiertagsentschädigung und Anteil 13. Mt. Lohn enthalten. Diese sind bei jeder Lohnabrechnung separat aufzuführen.

3. Mitwirkende an Gottesdiensten

3.1	Entschädigung Kirchenmusik (Orgel / Piano)	Pro Gottesdienst
	Gemäss Empfehlungen des Synodalarates	
3.1.1	Qualifikation 0 (Laienmusiker/innen ohne Ausweis)	Fr. 130.00
3.1.2	Qualifikation 1 (Kirchenmusiker/innen mit Ausweis I)	Fr. 160.00

Ansätze 2 und 3.1 sind zuzüglich der gesetzlichen Zulagen auszurichten:

12,07 % Ferienentschädigung (bis 20 Jahre)
10,64 % Ferienentschädigung (21 bis 44 Jahre)
12,07 % Ferienentschädigung (45 bis 54 Jahre)
14,54 % Ferienentschädigung (ab 55 Jahre)
3,29 % Feiertagsentschädigung
8,33 % Anteil 13. Monatslohn

3.2	Andere Musikdarbietungen	Pro Gottesdienst
3.2.1	Musiker/in zusätzlich zu Kirchenmusiker/in, max. 3 Std. pro Anlass	Fr. 32.00 / Std.
3.2.2	Musikgruppen, bestehend aus Kirchenmusiker/in und mehreren zusätzlichen Musiker/innen. Gesamtpauschale	Fr. 352.00
3.2.3	Bläsergruppen und Musikgesellschaften (wenn kein zusätzlicher Kirchenmusiker/in benötigt wird).	Fr. 160.00

Entschädigungen 3.2 bis 3.2.3 werden pauschal, ohne Zulagen (Ferien, Feiertag, 13. Monatslohn) ausgerichtet.

4. Pensionskasse

Die Eintrittsschwelle in die Pensionskasse beträgt Fr. 10'000.00 pro Jahreslohn.

Anhang II

1. Kirchgemeinderat

Jahresentschädigungen

Kirchgemeinderat

• Präsidentin / Präsident	Fr. 1'500.00
• Übrige Ratsmitglieder	Fr. 700.00
Es werden keine Tages und Sitzungsgelder ausgerichtet.	

Spesenvergütungen

- An Reisespesen werden das Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer vergütet. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen vergütet.
- Bei ganztägiger Abwesenheit kann für das Mittagessen eine Pauschalvergütung von Fr. 20.00 beansprucht werden.

Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Kirchgemeinderates beziehen für besondere Aufgaben, die nicht mit der Jahrespauschale abgegolten werden, eine Entschädigung nach Zeitaufwand von Fr. 20.00 bis Fr. 35.00 pro Stunde. Der Kirchgemeinderat legt besondere Aufgaben und deren Entschädigung mittels Ratsbeschluss fest.

2. Behörde

Rechnungsprüfungskommission	Fr. 150.00 Sitzungsgeld pro Revisionsjahr Wird von der Kirchgemeindeversammlung ein externes Rechnungsprüfungsorgan eingesetzt, richten sich die Entschädigungen nach dem entsprechenden Beschluss beziehungsweise Vertrag.
Betriebskommission	Sitzungsgeld und Spesen gem. Buchstabe a) und b)
Delegierte	Sitzungsgeld und Spesen gem. Buchstabe a) und b)

a) Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder der ständigen und der nichtständigen Kommissionen und Delegierte haben Anspruch auf folgende Tag- und Sitzungsgelder inklusive Spesen

Tagessitzung (mind. 5 Stunden)	Fr. 70.00
Halbtagesitzung (mind. 3 Stunden)	Fr. 40.00
Sitzung	Fr. 30.00

b) Reisespesen

An Reisespesen werden das Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer vergütet. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen vergütet.

Bei ganztägiger Abwesenheit kann für das Mittagessen eine Pauschalvergütung von Fr. 20.00 beansprucht werden.

3. Pfarrperson

Spesenvergütungen

Fahrtspesen pro Jahr	Fr. 2'000.00
Amtsraumreinigung (Fr. 40.00 / Monat)	Fr. 480.00
Fachliteratur Pfarramt pro Jahr	Fr. 200.00 Rechnungen werden laufend
Büromaterial pro Jahr	Fr. 300.00 bezahlt durch Finanzverwaltung
PC-Drucker, Software, Bürogeräte	Anschaffung durch Kirchgemeinde

Betriebskosten Pfarramt

	Anteil Mieter	Anteil Vermieter
Swisscom (Telefon/Internet)	1/2	1/2
ARA-Gebühren	7/8	1/8
Wasser	7/8	1/8
Heizung	7/8	1/8
Strom	15/16	1/16
Gartenarbeiten	Schnitt Rasen + Sträucher	Moorbeet (Rhododendron) Thujahag zur Grenze Friedhof

Allgemeines

Über Entschädigungen und Besoldungen, die nach diesem Personalreglement nicht endgültig geregelt werden können, entscheidet in jedem Fall der Kirchgemeinderat.

Die Auszahlung der Taggelder und Spesen erfolgt nur gegen Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres bei der Finanzverwaltung abzugeben.

Auflagezeugnis

Die Sekretärin der ev. ref. Kirchgemeinde Wyssachen hat dieses Reglement vom 7. November 2025 bis 8. Dezember 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Wyssachen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 6. November 2025 bekannt.

Wyssachen, 8. Dezember 2025

Die Sekretärin:



Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass der Anhang I und II des Personalreglements vom 7. November bis 8. Dezember in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 6. November publiziert.

Das vorliegende Personalreglement vom 13. Oktober 2025 sowie Anhang I und II des Personalreglements wurden an der Kirchgemeindeversammlung vom 8. Dezember beraten und genehmigt. Es tritt ab 1. Jaunuar 2026 in Kraft.

Ev. ref. Kirchgemeinde Wyssachen

Die Präsidentin
sig. Christine Hess

Die Sekretärin
sig. Anja Heiniger